

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 3. März 1995

10. Stück

10. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft; Änderung

10.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft

Der Wiener Landtag hat am 3. Februar 1995 den Abschluß nachstehender Vereinbarung gemäß § 139 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung genehmigt:

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann — im folgenden kurz Vertragsparteien genannt — sind übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG die von den Landeshauptmännern am 23. September 1993 unterzeichnete Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft wie folgt zu ändern:

1. Im Einleitungstext hat das Wort „Salzburg,“ zu entfallen.

2. Art. V hat zu lauten:

„Artikel V

Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 9. November 1994 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft erfüllt sind.“

3. Art. IX hat zu lauten:

„Artikel IX

Diese Vereinbarung steht dem Land Salzburg zum Beitritt offen. Vorbehalte sind ausgeschlossen. Ein solcher Beitritt wird zwei Monate nach Ablauf des Tages wirksam, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilung eingelangt ist, daß die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.“

4. Der bisherige Art. IX ist als „Artikel X“ zu bezeichnen.

Der Landeshauptmann:

Häupl